

2794 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983 betreffend einen Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren unterzeichnet in Budapest am 28. April 1977 samt Ausführungsordnung

Für die Erteilung von Patenten ist eine Offenbarung der zu schützenden Erfindung in Form einer schriftlichen Beschreibung Voraussetzung, die die Erfindung genau und unterscheidend wiederzugeben hat. In den Fällen, wo sich die Erfindung auf die Verwendung eines Mikroorganismus bezieht und dieser in der Anmeldung nicht hinreichend beschrieben werden kann, gilt die Erfindung nur dann als geoffenbart, wenn er bei einem speziell dafür eingerichteten Institut hinterlegt wird. In der Beschreibung der Erfindung kann dann auf diese Hinterlegung Bezug genommen werden.

Die Aufbewahrung solcher Mikroorganismenstämme bedingt eine kostspielige Ausstattung der betreffenden Institute. Werden Patentanmeldungen betreffend die Verwendung eines Mikroorganismus in verschiedenen Ländern durchgeführt, so vervielfachen sich die Hinterlegungskosten entsprechend. Durch eine internationale Anerkennung einer solchen Hinterlegung in einem Land können diese Kosten reduziert werden.

Die in diesem Vertrag vorgesehene Regelung entspricht der bisherigen österreichischen Praxis bei Patentanmeldungen, die die Verwendung von Mikroorganismen vorsehen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983 betreffend einen Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren unterzeichnet in Budapest am 28. April 1977 samt Ausführungsordnung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 12 19

H o l z i n g e r  
Berichterstatter

Ing. E d e r  
Obmann